

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon 031 633 79 26  
Telefax 031 633 79 28  
info.kapa@gef.be.ch  
www.gef.be.ch

**An die öffentlichen Apotheken  
im Kanton Bern**

Referenz: Ste/rg

Bern, im März 2010

## **Mitteilungen des Kantonsapothekers**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Informationen aus dem Kantonsapothekeramt (KAPA) zu ein paar ausgewählten Themen.

### **1. Fortbildung Konsiliarapotheker/Innen**

Das KAPA hat am 18. November 2009 einen „Einführungskurs pharmazeutische Betreuung von Heimen und Spitälern“ durchgeführt, der sich an die Zielgruppe Konsiliarapotheker/Innen richtete. Folgende Referenten Dr. E. Hufschmid, Chefapothekerin STS Thun, D. Studer, Konsiliarapothekerin Heime Worben und Utzigen, Dr. S. Steiner, Kantonsapotheker, Dr. J. Tinguely Casserini, Stv. Kantonsapothekerin, Dr. Ch. Wüthrich, Chefapotheker Privatklinik Wyss & PZM hielten Referate, die heruntergeladen werden können unter [http://www.gef.be.ch/site/index/gef\\_direktor/gef\\_kapa\\_kantonsapotheker/gef\\_kapa\\_dokumentation/gef\\_kapa\\_doku\\_veranstaltung.htm](http://www.gef.be.ch/site/index/gef_direktor/gef_kapa_kantonsapotheker/gef_kapa_dokumentation/gef_kapa_doku_veranstaltung.htm)

An dieser Veranstaltung wurde gezeigt, welche Anforderungen aus Sicht der Behörden an die Institutionsapotheken bzw. BetriebsleiterInnen gestellt werden und welche Lösungen für die Umsetzung bereits bestehen (vgl. Ziffer 2. dieses Schreibens).

Aufgrund der guten Rückmeldungen wird die Veranstaltung voraussichtlich im Herbst 2010 wiederholt. Wir werden Sie zu gegebener Zeit informieren.

### **2. Regeln der Guten Abgabepaxis für Heilmittel**

Die Abgabe und Anwendung von Heilmitteln ist auf nationaler Ebene nur am Rande geregelt. In einigen Kantonen sind entsprechende Ausführungsbestimmungen vorhanden, die sich z.T. von Kanton zu Kanton unterscheiden. Um den Vollzug national möglichst zu vereinheitlichen hat die Kantonsapothekervereinigung (KAV) eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um entsprechende Regeln im Sinne einer Vollzugshilfe auszuarbeiten. Im September 2009 hat die KAV die entsprechenden Regeln verabschiedet (vorerst ist nur eine deutschsprachige Version vorhanden, eine französische Version sollte bis Ende Mai 2010 vorliegen).

In einer Art Testphase sollen diese Regeln angewendet werden, um auf Grund von ersten Erfahrungen gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Sie finden die Regeln ab Mitte April 2010 auf unserer Homepage. Das KAPA nimmt Kommentare und Verbesserungsvorschläge gerne entgegen unter [info.kapa@gef.be.ch](mailto:info.kapa@gef.be.ch).

### 3. Medizinalberuferegister MedReg1

Zu den Aufgaben des KAPA gehört auch die Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe. Im Jahr 2009 wurde das 2007 gestartete Projekt Personen- und Betriebsdatenbank (bpdb) der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit höchster Priorität vorangetrieben, da aufgrund der Medizinalberufegesetzgebung<sup>1</sup> die Kantone aufgefordert wurden bis Ende 2009 die entsprechenden kantonalen Daten (Apothekerinnen und Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung) in die Datenbank des Bundes einzutragen. Das KAPA bittet Sie **ab 1. Juni 2010**, sobald die Schnittstelle Medizinalberuferegister-BPDB-Datenbank aktiviert ist, **Ihren Eintrag zu überprüfen ( <https://www.medreg.admin.ch/MedReg/PersonenSuche.aspx> ) und unkorrekte Angaben dem KAPA auf die Email-Adresse [info.kapa@gef.be.ch](mailto:info.kapa@gef.be.ch) zu melden.**

### 4. Arzneimitteln nach eigener Formel (sog. „Hauspezialitäten) – Meldung / Abgabe

In Apotheken mit entsprechender Herstellungsbewilligung dürfen Arzneimittel nach eigener Formel in kleinen Mengen (vormals „Hauspezialitäten“) hergestellt und an die eigene Kundschaft abgegeben werden<sup>2</sup>. Die entsprechenden Arzneimittel sind dem KAPA unter Angabe von Bezeichnung, Zusammensetzung und Beschriftung zu melden (Meldepflicht).

- Abgabe: Wir stellen immer wieder fest, dass solche Präparate an andere Betriebe (Apotheken, Drogerien, eigene Filialen, andere Geschäfte etc. ) geliefert werden. Die sog. eigene Formel gilt nur für den (einen) eigenen Betriebsstandort und darf nur dort an die eigene Kundschaft abgegeben werden.
- Meldung: Bitte bei den Meldungen nur Arzneimittel melden! (Häufig wird die gesamte Palette an Eigenprodukten inkl. Kosmetika, techn. Artikeln und Medizinprodukten gemeldet.)

### 5. Inspektionen des Kantonalen Laboratoriums in Apotheken

Das Kantonale Laboratorium (KL) ist für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung zuständig. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, welche in Apotheken und Drogerien abgegeben werden, unterstehen dem Lebensmittelrecht. Seit der Kantonalisierung der Lebensmittelkontrolle 2008 ist allein der Kanton zuständig für die Kontrollen der Lebensmittelbetriebe.

Um die Kontrollfrequenz in den Apotheken möglichst tief zu halten, erfolgen die Inspektionen zukünftig nach Möglichkeit koordiniert. Die Inspektionen des KAPA und des KL erfolgen ab Mitte 2010 gemeinsam.

Seitens Lebensmittelkontrolle werden keine Checklisten versandt. Die Kontrollen erfolgen gebührenfrei. Bei Beanstandungen werden Massnahmen und Gebühren verfügt. Die Anforderungen an Betriebe, welche Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände herstellen oder in Verkehr bringen, können Sie dem beigelegten Dokument „Lebensmittelkontrolle in Apotheken und Drogerien“ entnehmen.

### 6. Positionspapiere der Kantonsapothekervereinigung Nordwestschweiz (AG, BE, BL, BS, LU, SO)

Um Transparenz und Rechtsgleichheit zu fördern, erarbeitet die Kantonsapothekervereinigung Nordwestschweiz Positionspapiere. Diese Dokumente werden den Kantonsapothekerinnen und Kantonsapothekern der ganzen Schweiz zur Kenntnis gebracht. Die entsprechenden Positionspapiere, Entwürfe von Positionspapieren sowie eine Übersicht über die Arbeit an solchen Positionspapieren finden Sie unter <http://www.so.ch/departemente/inneres/gesundheit/pharmazeutischerdienst/kantonsapothekervereinigung-nordwestschweiz.html>

<sup>1</sup> Verordnung vom 15. Oktober 2008 über das Register der universitären Medizinalberufe (Registerverordnung MedBG, SR 811.117.3) Art. 7

<sup>2</sup> Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen vom 24. Oktober 2001 (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111) Art. 58 Abs. 2 Bst. E, Abs. 3

## 7. Aristolochiasäuren AA

Massnahmen zur Wahrung der Arzneimittelsicherheit von Arzneimitteln, die unter Verwendung von Pflanzen der Familie der Aristolochiaceae mit den Gattungen Asarum, Aristolochia, Saruma und Thottea hergestellt werden.

Wir verweisen Sie auf die entsprechende Mitteilung vom 9. Februar 2010 von Swissmedic: <http://www.swissmedic.ch/aktuell/00003/01207/index.html?lang=de>

## 8. „Codeintourismus“ in der Region Biel

Vom Kantonsapotheker des Kantons Neuenburg wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass „Kunden“ denen die Abgabe von gewissen codeinhaltigen Arzneimitteln in Apotheken des Kantons Neuenburg verweigert werden diese häufig in Apotheken der Region Biel erhalten würden. Wir machen die betroffenen Apotheken auf die diesbezüglichen Vorschriften aufmerksam (Sorgfaltspflicht, Grundsätze für Verschreibung und Abgabe, Abgabevorschriften), die national geregelt sind.

## 9. Verkauf von diversen Produkten mit Heilanpreisungen in Grossmärkten

Von verschiedener Seite wurden wir über Produkte, u.a. mit Heilanpreisungen und/oder pharmazeutischen Wirkstoffen, informiert, die bei Grossverteilern (z.B. Migros, Coop, Aldi etc.) ohne Fachberatung möglicherweise illegal verkauft werden.

Das KAPA hat entsprechende Abklärungen vorgenommen bzw. die zuständigen Stellen informiert. In einigen Fällen wurden die Produkte aus dem Verkehr gezogen (z.B. „grüne Salbe“), bei anderen Produkten wurde von der zuständigen Stelle entschieden, dass keine Interventionen notwendig seien (z.B. diverse Medizinprodukte aus dem Sortiment *Sanactiv* und *tetesept*). Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit von diesen Produkten, v.a. der als Medizinprodukte gekennzeichneten Präparate, zuständig ist.

## 10. Neuer Kantonsarzt

Prof. Hans Gerber wurde am 28. Februar 2010 pensioniert. Sein Nachfolger, Herr PD Dr. Thomas Schochat, begann am 1. März 2010.

Weitere Informationen des Kantonsapothekeramts des Kantons Bern finden Sie im Internet unter [www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch) (bzw. unter [http://www.gef.be.ch/site/index/gef\\_kapa\\_kantonsapotheker.htm](http://www.gef.be.ch/site/index/gef_kapa_kantonsapotheker.htm) ).

Freundliche Grüsse

KANTONSAPOTHEKERAMT

Dr. Samuel Steiner  
Kantonsapotheker

Beilage: ad 5) Lebensmittelkontrolle in Apotheken und Drogerien

*Apotheken-intern: Die Inhalte dieses Rundschreibens wurden zur Kenntnis genommen:*

Datum				
Visum				